



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen


Referat 44
- Im Hause -

Tübingen 16.03.2021

Name Dr. Anja Dürr

Durchwahl

Aktenzeichen 24-2/0513.2-20 / RS 11 Scoping
(Bitte bei Antwort angeben)

 Radschnellweg RS 11 (L) Tübingen - Rottenburg a. N.

Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) und Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 13 UVwG

Anlage

Liste der angehörten Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.12.2020 hat die Straßenbauverwaltung unter Übersendung von Angaben zum geplanten Radschnellweg 11 Tübingen - Rottenburg die Planfeststellungsbehörde um Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach § 11 UVwG und um Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 13 UVwG gebeten. Die Planfeststellungsbehörde hat unter Übersendung des Scopingpapiers samt Anlagen mit Schreiben vom 07.01.2021 die aus Anlage 1 ersichtlichen Träger öffentlicher Belange und Verbände zum voraussichtlichen Untersuchungsumfang angehört.

1. Eingegangene Äußerungen (chronologisch)

Das Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Forstbehörde, teilt mit, forstliche Belange seien nicht betroffen. Allerdings quere ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung das Planungsgebiet. In Abstimmung mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt werde daher eine Trassenbündelung mit der B 28 neu, der Bahnlinie und/oder der L 370 befürwortet.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) weist auf besondere Untergrundverhältnisse hin. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sei zu rechnen. Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden und eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden werde. Weitere vom LGRB zu vertretende Belange seien nicht berührt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (LfD), teilt unter Übersendung von Kartenauszügen mit, bei Variante 3 seien die Schlösser in Bühl und in Kilchberg tangiert. In den Trassenbereichen aller Varianten seien archäologische Kulturdenkmale betroffen, weshalb für Bodeneingriffe die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung erforderlich werde. Es müsse mit veranlasserfinanzierten Ausgrabungen gerechnet werden. Es folgen Hinweise zu Kulturdenkmälern bzw. Prüffällen der vorgeschichtlichen Archäologie. Das LfD bittet abschließend darum, ihm per Mail zuzusichern, dass die Daten ausschließlich für interne Planungszwecke genutzt werden. Sollte ein externes Büro die Daten anfordern, werde das LfD eine Nutzungsvereinbarung mit diesem Büro abschließen.

Die Stadt Rottenburg betont, der Untersuchungsraum solle die Variante 1 umfassen. Wichtig sei zudem, dass neben anlage- und baubedingten Störungen auch die betriebsbedingten Störungen im Einzelnen dargestellt werden. Hierzu werden konkrete Hinweise gegeben. Es wird um eine ergebnisoffene Variantenprüfung nach Untersuchung aller Varianten gebeten.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung teilt mit, es sei kein Flurbereinigungsverfahren betroffen. Es weist auf die Möglichkeit einer Begleitung der Baumaßnahme durch ein Flurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG hin und bittet um Beteiligung am Planfeststellungsverfahren.

Das Landratsamt Tübingen, Fachbereich Naturschutz, vertritt die Auffassung, Variante 1 sollte aufgrund der zu erwartenden erheblichen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Konflikte nicht weiterverfolgt werden. Mit dem Untersuchungsprogramm ist der Fachbereich einverstanden. Zur Erfassung der Schlingnatter weist er darauf hin, die künstlichen Verstecke sollten bis Ende März ausgebracht sein. Es sollten 10 Kontrollen erfolgen, wie im "Methodenhandbuch zur Artenschutzrechtlichen Prüfung in NRW" beschrieben. Die Art Bromus Grossus müsse durch einen ausgewiesenen Spezialisten erfasst werden; die Kartierung von FFH-Mähwiesen müsse durch einen von der LUBW anerkannten Grünlandexperten vorgenommen werden.

Der Fachbereich Umwelt und Gewerbe fordert die Einbeziehung der Gewässerrandstreifen. Der Fachbereich Forst fordert, dass die Zuwegung zu forstlichen Wegen nicht erschwert oder unterbunden werde und weist zusätzlich ebenfalls auf den Wildtierkorridor nationaler Bedeutung hin. Es sei unerlässlich, Querungshilfen in die weitere Planung einzubeziehen. Der Fachbereich Landwirtschaft fordert einen möglichst geringen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen und insbesondere eine Klärung des Winterdienstes im Vorfeld. Der Fachbereich Verkehr und Straßen weist auf zu erwartenden Konflikte mit der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb auf dem Streckenabschnitt der Oberen Neckarbahn hin (zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung Tübingen - Rottenburg - Horb). Die zu erwartenden Konflikte seien im Detail zu ermitteln. Das Sachgebiet ÖPNV betont, bei Variante 4 seien in Weilheim/Kilchberg schwere Konflikte zwischen Rad- und Busverkehr zu erwarten. Es wird schließlich um fortlaufende Beteiligung des Kreisstraßenbaus bei der weiteren Planung gebeten.

Der Landesnatschutzverband (LNV), vertreten durch den LNV-Arbeitskreis Tübingen¹, ist der Ansicht, Variante 1 stünden unüberwindbare naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Konflikte entgegen. In Bezug auf die von ihm favorisierte Variante 3 betont der LNV die Notwendigkeit einer Abstimmung der Trassenführung mit dem im Zuge des Ausbaus der B 28 vorgesehenen Teilrückbau der L 370. Auch bittet

¹ auch im Namen des BUND Regionalverband Neckar-Alb, des NABU Tübingen, des NABU Rottenburg, der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg und der Initiative Artenvielfalt Neckartal

er darum, diese Variante zusätzlich in Kombination mit einem geänderten Verlauf im östlichen Teilabschnitt zu prüfen, entsprechend dem Vorschlag der Stadt Tübingen zu Variante 5. Unter Bezugnahme auf die Potenzialanalyse vom 09.03.2018 betont der LNV die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Darstellung und angemessenen Bewertung der arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange.

Die Stadt Tübingen, Fachabteilung Stadtplanung, bittet um Aufnahme kleinräumiger Varianten im Bereich Tübingen-Derendingen. Zu Variante 1 weist sie darauf hin, am östlichen Ortsausgang Hirschau sei aufgrund einer Weiterentwicklung des Gewerbestandorts mit zunehmendem Verkehr zu rechnen. Mit dem im Scopingpapier dargestellten Untersuchungsumfang ist sie einverstanden.

Insgesamt werden einzelne Ergänzungen zum vorgesehenen Untersuchungsprogramm erbeten. Im Mittelpunkt des Interesses steht die Variantenwahl, wobei sich in Bezug auf die bevorzugte Trasse kein einheitliches Bild ergibt.

2. Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 UVwG

Nach § 11 UVwG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen auf Antrag des Vorhabenträgers oder bei einem Antrag nach § 13 UVwG oder von Amts wegen nach Beginn des Zulassungsverfahrens fest, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit §§ 6 bis 14 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) besteht. Ein entsprechender Antrag liegt vor. Die Straßenbauverwaltung hat zudem die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 13 UVwG beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nach Anlage 1 Nr. 1.4 UVwG um den Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße. Bei Strecken unter 10 km wäre gemäß Nr. 1.4.2 zwar nur eine allgemeine Vorprüfung nach § 12 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 UVwG erforderlich. Für die vom Vorhabenträger benannte Variante 4 mit einer Länge von über 10 km besteht jedoch gemäß Nr. 1.4.1 eine UVP-Pflicht. Dies ist maßgeblich für die UVP-Pflicht des gesamten Vorhabens. Unabhängig davon kommt die Planfeststellungsbehörde vor allem aufgrund der naturräumlichen Ausstattung nördlich der B 28

mit einer Vielzahl zu betrachtender Schutzgebiete sowie vielfältiger Nutzungsansprüche zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

3. Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 13 UVwG

Die im Scopingpapier vom November 2020 dargestellten Untersuchungen sind durchzuführen. Zusätzlich sind die im Scopingverfahren eingegangenen Äußerungen zu berücksichtigen.

Es ist nicht ersichtlich, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine der vorgestellten Varianten endgültig ausgeschieden werden könnte. Allerdings ist absehbar, dass die bei Variante 1 zu erwartenden arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Konflikte so schwer wiegen, dass Variante 1 gegenüber den weiteren Varianten deutlich im Nachteil sein dürfte. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass zunächst die Varianten 2 bis 5 wie vom Vorhabenträger vorgesehen vertieft zu untersuchen sind. Liegen hinreichende Erkenntnisse zu den Varianten 2 bis 5 vor, ist Variante 1 erneut in den Blick zu nehmen und die vorläufige Bewertung zu überprüfen.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass, sollten sich mit fortschreitender Planung neue Erkenntnisse ergeben, der Untersuchungsrahmen anzupassen ist und neue Erkenntnisse in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Dürr